Satzung der Gemeinde Reichenschwand

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenschwand (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS)

vom 08. August 2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Reichenschwand folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Reichenschwand betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenschwand ist ein Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG, bestehend aus
 - a) einer Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayKiBiG für Kinder von der 9. Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) einem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und
 - c) einem Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4fte und p\u00e4dagogische Erg\u00e4nzungskr\u00e4fte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseirichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung in der Kindertageseinrichtung für das nächste Kindergartenjahr ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich. Die Anmeldefrist endet am 28.02. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde Reichenschwand sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Reichenschwand wohnenden Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig bzw. nachhaltig arbeitssuchend ist;
 - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
 - 5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits die gemeindliche Kindertageseinrichtung besuchen.
 - Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der Vormerkung.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden für einen freien Betreuungsplatz vorgemerkt. Die Reihenfolge ihrer Aufnahme erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen des Absatzes 2.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Eine Abmeldung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn das Kind die Einrichtung aus Altersgründen zum Ende des Betreuungsjahres verlassen muss.

§ 8 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten beharrlich nicht einhalten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird,
 - e) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Betreuungsplatz erhalten haben.
 - g) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Uber den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Betriebsferien und einzelner, vorher rechtzeitig bekanntzugebender Tage sind die Kindertageseinrichtungen von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 sowie Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Hl. 3 Könige (6. Jan.) eines jeden Jahres geschlossen. In den Schulsommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen drei Wochen geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.
- (3) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für die Einrichtung festgelegt werden.

§ 11 Mindestbuchungszeit

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) In der Kinderkrippe (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a)) muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Eine tageweise Buchung ist möglich. Die Buchungstage sollen nach Möglichkeit aufeinanderfolgend sein.
 - b) Im Kindergarten (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b)) muss die Betreuungszeit mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 5 Tagen die Woche anwesend sein.
 - c) Im Kinderhort (§ 1 Abs. 3 Buchstabe c)) muss die Betreuungszeit mehr als eine Stunde pro Tag bzw. mehr als 5 Stunden pro Woche umfassen. Eine tageweise Buchung ist möglich.

- (2) In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres. Notwendig werdende Änderungen von Betreuungszeiten sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in folgenden Ausnahmefällen zulässig:
 - a) schwerwiegende Veränderung der familiären Situation,
 - b) Aufnahme einer Tätigkeit,
 - c) Veränderungen der beruflichen Situation,
 - d) sonstige wichtige Gründe.

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung im Einzelfall.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 Betreuungsjahr

(1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotene Entwicklungsgespräche mit pädagogischem Personal führen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wenn das zu betreuende Kind von einer anderen Person (ab 14 Jahren) abgeholt werden darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde Reichenschwand haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2015 außer Kraft.

Gemeinde Reichenschwand

Bruno Schmidt

1. Bürgermeister

Reichenschwand, den 08.08.2019